

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.667.439

Wien, 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3755/J vom 14. Oktober 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 5. und 9.:

Im Rahmen des Projektes Edelstein wurden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) folgende Gutachten eingeholt:

Auftragnehmer	Vertragsinhalt	Kosten zzgl. USt.
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH	juristische Beratung iZm vergaberechtlichen Auswirkungen	9.708,34 €
McKinsey & Company	strategische Neuausrichtung des Bundesrechenzentrums	75.000,-- €

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3384/J vom 15. September 2020 verwiesen.

Zu 3. und 4.:

In das Projekt Edelstein waren Mitarbeiter des Kabinetts meines Amtsvorgängers Löger, der damalige Leiter der Sektion I sowie einzelne Mitarbeiter der Abteilungen für Multiprojektmanagement und IT – Koordination bzw. für Beteiligungen und Liegenschaften eingebunden. Darüberhinausgehende Informationen liegen mir nicht vor.

Zu 6. und 7. sowie 12. und 13.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Kontaktnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMF und Rechtsansichten des BMF betreffen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerrecht nicht erfasst.

Zu 8.:

Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt Edelstein aufgrund der zahlreichen Themenstellungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Datensicherheit, bereits in einem sehr frühen internen Prüfungsstadium beendet wurde und keine Umsetzungsschritte gesetzt wurden.

Zu 11.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2509/J vom 25. Juni 2020 verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

